

GAV 2026 – Übersicht Änderungen

GAV Artikel	Bisher	Neu
18a.2	Der Vaterschaftsurlaub von 2 Wochen und dessen Entschädigung richten sich nach Art. 329g OR und Art. 16i ff. Erwerbserersatzgesetz (EOG).	<p>Der Urlaub des anderen Elternteils sowie dessen Entschädigung richten sich nach Art. 329g und 329g^{bis} OR und Art. 16i ff. Erwerbserersatzordnung (EOG).</p> <p>Arbeitnehmende können neben dem Anspruch gemäss Art. 329g OR innerhalb des ersten Jahres nach der Geburt des Kindes zusätzlich einen unbezahlten Urlaub von bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen. Der Zeitpunkt des Bezugs ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und der Interessen der Arbeitnehmenden zu vereinbaren.</p>
19b.2 Abs. 3		Arbeitnehmende haben alle fünf Jahre, frühestens im 6. Dienstjahr, Anspruch auf einen unbezahlten Urlaub von bis zu zwei Wochen. Der Zeitpunkt des Bezugs ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und der Interessen der Arbeitnehmenden zu vereinbaren. Der Nichtbezug führt zu keiner Erhöhung des Anspruchs.
25.3.	<p>25.3 Sind Arbeitnehmende gegen die Folgen von Krankheit während 720 Tagen innert 900 Tagen oder durch eine gleichwertige Versicherungslösung für ein Taggeld von 80% des AHV-pflichtigen Lohnes versichert und bezahlen die Arbeitgebenden mindestens die Hälfte der Prämien, so ist die Lohnfortzahlungspflicht gemäss Art. 25.1 mit Eintritt der Versicherungsleistungen abgegolten.</p> <p>Es wird Arbeitgebenden empfohlen, zugunsten ihrer Arbeitnehmenden eine entsprechende Krankentaggeldversicherung abzuschliessen.</p>	<p>25.3 Arbeitgebende haben eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen, mit der ihre Arbeitnehmenden gegen die Folgen von Krankheit für ein Taggeld von mindestens 80% des Lohnes während 720 innert 900 Tagen oder 730 Tagen versichert sind. Als Lohn gelten der Fixlohn sowie weitere regelmässig ausgerichteten Lohnbestandteile. Die Prämien sind geschlechtsneutral auszugestalten und mindestens zur Hälfte von den Arbeitgebenden zu zahlen. Die Versicherungsleistungen dürfen mit Erreichen des Referenzalters enden.</p> <p>Mit Eintritt der Versicherungsleistung ist die Lohnfortzahlungspflicht gemäss Art. 25.1 abgegolten. Bis Eintritt der Versicherungsleistung haben Arbeitgebende während der in Art. 25.1 genannten Fristen eine Lohnfortzahlung von 100% des Lohnes zu leisten.</p> <p>Reduziert oder verweigert die Versicherung die Erbringung von Versicherungsleistungen aufgrund eines Gesundheitsvorbehalts, richtet sich die Lohnfortzahlung unter Anrechnung von allfälligen Versicherungsleistungen nach Art. 25.1. Reduziert oder verweigert die Versicherung die Erbringung von Versicherungsleistungen aus anderen Gründen, sind die Arbeitgebenden nicht verpflichtet, ersatzweise Lohnfortzahlungsleistungen nach Art. 25.1. zu erbringen.</p>

		<p>Gleichwertige andere, schriftlich vereinbarte Lösungen im Sinne von Art. 324a Abs. 4 OR sind zulässig.</p> <p>Beim Vorliegen wichtiger Gründe, welche gegen den Abschluss einer Krankentaggeldversicherung oder den rechtzeitigen Abschluss bzw. die rechtzeitige Anpassung per 1. Januar 2026 sprechen, können Arbeitgebende schriftlich bei der Paritätischen Kommission nach Art. 5 eine Befreiung von der Versicherungspflicht bzw. eine Verschiebung des Einführungs- oder Anpassungszeitpunkts beantragen.</p>
25.5	25.5 Gleichwertige andere, schriftlich vereinbarte Lösungen im Sinne von Art. 324a Abs. 4 OR sind zulässig.	<i>bisheriger 25.5 neu in 25.3 Abs. 4</i>
25.6	25.6 Arbeitgebende sind berechtigt, ab dem 4. Krankheitstag ein ärztliches Zeugnis zu verlangen. Arbeitgebende haben das Recht, auf ihre Kosten die Begutachtung durch einen Vertrauensarzt zu verlangen. In allen übrigen Fällen einer Arbeitsverhinderung, ausnahmsweise auch bei Krankheit, sind Arbeitgebende berechtigt, bereits ab dem 1. Tag einen Nachweis zu verlangen.	<p>25.5 Arbeitnehmende sind verpflichtet, Arbeitgebende über eine Arbeitsunfähigkeit (inklusive deren voraussichtliche Dauer), wenn möglich, umgehend und kontinuierlich zu informieren oder informieren zu lassen. Arbeitgebende sind berechtigt, ab dem 4. Krankheitstag ein ärztliches Zeugnis zu verlangen. In allen übrigen Fällen einer Arbeitsverhinderung, ausnahmsweise auch bei Krankheit, dürfen Arbeitgebende bereits ab dem 1. Tag einen Nachweis verlangen.</p> <p>Arbeitnehmende haben auf Verlangen und auf Kosten der Arbeitgebenden innert nützlicher Frist ein Arztzeugnis ausstellen zu lassen, welches über eine allfällige Teilarbeitsfähigkeit, über allfällige Einsatzmöglichkeiten oder Einsatz einschränkungen sowie gegebenenfalls über eine Ferienfähigkeit Auskunft gibt. Überdies haben Arbeitgebende das Recht, auf ihre Kosten die Begutachtung durch einen Vertrauensarzt zu verlangen.</p>

Hinweis: Es wurden weitere Anpassungen an neue gesetzliche Bestimmungen des OR vorgenommen, nämlich in den Artikeln 10 Abs. 1 lit. c^{ter} bis c^{quinquies} und 18.7 (neue Begrifflichkeiten sowie Ausweitung des Kündigungsschutzes und der Ferienkürzung im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Urteilen).